Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 39 (1977)

Heft: 7

Artikel: Haftpflichtschäden an landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1080345

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Haftpflichtschäden an landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen

Haftpflicht des Landwirtes

Der Landwirt haftet wie jedermann als Privatperson und Betriebsinhaber nach Art. 41 OR (Schweiz. Obligationenrecht) für widerrechtlich und schuldhaft verursachten Schaden. Absatz 1 dieses Artikels lautet: «Wer einem andern widerrechtlich einen Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.»

Es braucht kein besonders grobes Verschulden; es genügt auch ein leichtes Verschulden, oft sogar eine blosse Unterlassung, um die Haftpflicht zu begründen.

Der Landwirt haftet auch in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber für Unfälle verursacht durch sein Personal (Art. 55 / 101 OR). Ein Entlastungsbeweis des Arbeitgebers ist sehr schwierig, da die Rechtssprechung einen strengen Masstab ansetzt. Solche Schäden werden über die Haftpflichtversicherung des Landwirtschaftsbetriebs gedeckt.

Allerdings hat auch diese Versicherung ihre Grenzen. So können unter Familienangehörigen im Sinne der Versicherungsbedingungen keine Haftpflichtansprüche gestellt werden. Auch sind Ansprüche aus Personenschäden einer im Betrieb tätigen Person von der Deckung ausgeschlossen.

So sind auch entlehnte Sachen zum eigenen Gebrauch, wenn diese beschädigt werden, speziell von der Haftpflichtdeckung ausgeschlossen. Der Landwirt haftet jedoch für Schäden, die durch solche Sachen einer Drittperson zugeführt werden (Beispiel: Beim Fräsen mit einer gemieteten Holzfräse spickt ein Stück Holz fort und trifft einen Fussgänger).

Sobald jedoch ein Arbeitsgerät dem SVG (Strassenverkehrsgesetz) unterstellt ist, haftet die Versicherung des Halters. Die Haftung des SVG gegenüber Drittpersonen ist sehr streng. Die meisten Juristen bejahen eine 100%-ige Kausalhaftung bei lanwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, d. h. Haftung ohne Verschulden, also allein schon durch den Betrieb einer solchen Maschine.

Man spricht hier allgemein von der strengsten Haftung überhaupt, welche nur durch ein grobes Ver-

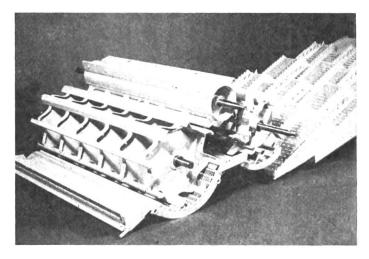
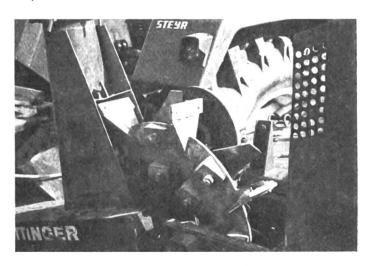


Abb. 1+2: Die Dreschorgane an Mähdreschern und die Schneidorgane von Häckslern sind sehr empfindlich auf Steine. Steinschäden bedeuten immer hohe Reparaturkosten.



schulden des Geschädigten unterbrochen werden kann.

Etwas verschieden verhält es sich mit der Haftung des Landwirtes für Schäden an Arbeitsmaschinen, welche bei ihm im Werkvertrag arbeiten. Die meisten neuzeitlichen Erntemaschinen werden im Werkvertrag angestellt und durch einen Spezialisten bedient. Wird nun eine solche Maschine bei der Verrichtung der Arbeit zufolge Unvorsichtigkeit oder wegen einer Unterlassung seitens des Landwirtes beschädigt, so haftet er für den entstandenen Schaden aus Verschulden oder aus Werkmangel.

In diesem Zusammenhang ist folgende Feststellung von grosser Bedeutung:

Gemäss einem Entscheid des BG (Bundesgericht) handelt es sich beim bearbeiteten Land um ein Werk nach Art. 58 OR.

Art. 58 OR

Abs. 1 «Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursachen.» Abs. 2 «Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.»

Als Auslegung dieses Artikels hat das BG in bezug auf den Boden folgendes festgestellt:

«Der Boden erscheint als Werk im Sinne von Art. 58 OR, wenn dieser durch Bearbeitung so verändert wurde, dass die neue Form, im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder mangelndem Unterhalt, einem Dritten einen Schaden zufügen kann.»

Da schon etliche Male Schadenfälle im Zusammenhang mit Mähdreschern vorgekommen sind, hat Herr Dr. Paul Schumacher, Rechtsanwalt in Zürich, im Auftrage des Schweiz. Verbandes für Landtechnik die rechtliche Situation des Mähdruschunternehmens sowie diejenige des Auftraggebers analysiert.

Die folgende Beurteilung eines Schadenfalles stützt sich in erster Linie auf die technischen Möglichkeiten eines Mähdreschers, die Veröffentlichungen von Dr. Schumacher sowie das Schweiz. Obligationenrecht (OR).

Beim fraglichen Feld handelte es sich um stehende Wintergerste mit geknickten Aehren, welche — obwohl sie nicht als Lagerfrucht zu bezeichnen war — doch sehr tief gemäht werden musste.

Das tiefe Mähen erhöht aber das Risiko des Unternehmers beträchtlich. Die Gefahr eines Maschinenschadens, der durch aufgenommene Steine verursacht werden kann, ist gross. Aus diesem Grunde schreibt Dr. Schumacher: «Im Sinne dieser Bestimmung (OR Art. 376, Abs. 3) liefert der Auftraggeber dem Unternehmer den «Stoff». Er stellt dem Unternehmer für seine Tätigkeit das fruchtreife Feld zur Verfügung. Sache des Unternehmers ist es, dasselbe abzuernten. Dabei fällt in Betracht, dass der Auftraggeber in technischer Hinsicht nicht sachverständig ist. Die Art der technischen Ausführung liegt in den

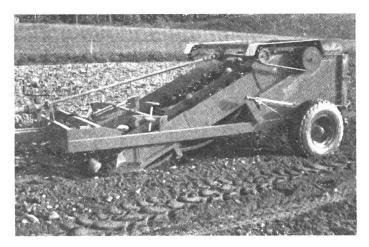


Abb. 3: In extremen Verhältnissen lohnt es sich, Steinsammelmaschinen einzusetzen. Solche Maschinen werden zu Fr. 85.—/Std. inkl. Traktor vermietet.

Händen des Unternehmers. Er hat über den Einsatz der Maschine zu befinden.

Nun ist der Unternehmer aber gemäss Vertragsverhältnis in dem er sich befindet (Werkvertrag) verpflichtet, die übernommene Arbeit mit Sorgfalt, das heisst in diesem Falle, ohne abnormale Körnerverluste, auszuführen. Dies ist ihm aber in vielen Beständen nur möglich, durch eine ausserordentliche Schnittiefe. Ob er diese erforderliche, die Maschine gefährdende Tiefe einhalten kann, wird der Fahrer des Mähdreschers nach der Beurteilung des Feldes, insbesondere auf das Vorhandensein von Steinen, entscheiden. Fremdkörper und abnormal grosse Steine, die normalerweise in einem gepflegten Feld nicht vorkommen, werden diesen Entscheid nicht beeinflussen, sonst könnten diese Bestände überhaupt nicht gemäht werden. Der Fahrer wird sich dieser Fremdkörper oder anderer Hindernisse wegen an die Aussagen des Besitzers des Feldes halten, welcher über dessen diesbezüglichen Zustand am besten im Bilde ist.

Heute ist es oft so, dass infolge der Rationalisierung der Betriebe, der Auftraggeber bei Arbeitsbeginn des Mähdreschers nicht auf dem Feld anwesend ist. Demzufolge fehlt dem Mähdrescherfahrer die Möglichkeit, sich über den Zustand des Feldes in bezug auf Steine, Fremdkörper usw. zu erkundigen.

Er muss deshalb beim Einsatz der Maschine normale Verhältnisse voraussetzen. Unter normalen Verhältnissen versteht man in diesem Zusammenhang ein Feld, welches von Steinen jener Grösse gesäubert wurde, welche eine Beschädigung der Maschine bewirken könnten. Hindernisse wie Schächte, hohe Marktsteine, Pfähle usw. sind mit hohen, auffälligen Stangen oder dergleichen zu kennzeichnen. Andernfalls übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für Schäden gemäss folgendem, von Dr. Schumacher zitierten Bundesgerichtsentscheid:

«Wer einen Zustand herstellt oder duldet, der in erkennbarer Weise die Gefahr einer Schädigung anderer bewirkt, ist verpflichtet, das zur Abwendung dieser Gefahr Erforderliche zu tun, widrigenfalls er dem Geschädigten für Ersatz des eintretenden Schadens zu haften hat (BGE 21, S. 625, 24 II 212, 35 II 440, 45 II 647, 51 II 520). Das Bundesgericht erblickt in dieser Verpflichtung einen Ausfluss eines von jeher anerkannten Grundsatzes des ungeschriebenen Rechtes oder der allgemeinen Rechtsordnung.»

Weist der Stein, welcher den Maschinenschaden verursacht eine Grösse auf, welche dessen Entfernen vom Acker gerechtfertigt hätte, kann in diesem Fall der zitierte BGE zur Anwendung gebracht und der verantwortliche Auftraggeber zur Rechenschaft gezogen werden. In diesem Sinne ist auch die Versicherung des Auftraggebers zu orientieren.

Nachstehend noch einige weitere Beispiele aus der Praxis in Kurzfassung:

Beispiel 1

Landwirt X füllte eine hügelige Landparzelle mit Füllmaterial und Erde auf und machte daraus einen Acker und bepflanzte diesen mit Mais. Im Werkvertrag beauftragte er die Genossenschaft Z mit der Ernte. An einer schlecht aufgefüllten Stelle versank der Mähdrescher bis auf die Achse. An der Maschine entstand dadurch und bei der Bergung ein Schaden von zirka Fr. 2000.—.

Die landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung übernahm den Schaden aus Werkmangel.

Beispiel 2

Vor der Saat hatte Landwirt S auf seinem Acker einige Bäume gefällt. Unvorsichtigerweise hatte er jedoch nicht alle Wurzeln entfernt, so dass beim Abmähen der Frucht einige Wurzeln in das Schneidewerk und in das Innere der Maschine gelangten. Der dadurch entstandene Schaden belief sich auf zirka Fr. 3500.—.

Auch diese Forderung des Unternehmers wurde von der Versicherung des Auftraggebers erfüllt.

Beispiel 3

Ein Landwirt hatte den Auftrag, mit seinem Mähdrescher das Gerstenfeld eines Kunden zu mähen. Obwohl ihn der Kunde darauf aufmerksam machte, dass an einer Ecke des Feldes ein grosser Markstein stehe, fuhr der Unternehmer mit seiner Maschine in diesen Stein. Für den entstandenen Schaden von zirka Fr. 900.— wollte er den Kunden haftbar machen. Die Versicherung lehnte mit Recht diesen Schaden ab, da dem Kunden kein Verschulden zur Last gelegt werden konnte.

14.8.1975

Schweiz. Verband für Landtechnik – SVLT Technischer Dienst



Vitigard – der wirksame Schutz gegen Stare und andere Vogelarten. Leistungsfähig – 1 Gerät schützt bis

15000 m² Anbaufläche. Umweltfreundlich – da geräuschlos. Problemloser Einsatz, wahlweiser 220-V-Netzoder 12-V-Batterie-Betrieb. Preiswert in Anschaffung und Betrieb. Keine Aufbautunterhalts- und Abbaukosten.

WÄLCHLI+BOLLIERAG, 8037 Zürich Tel. 01/444 111 Telex 53391